

Dieses Dokument ist eine Vorlage auf Basis eines standardisierten Sachverhalts, dient ausschliesslich als illustratives Beispiel unter Schweizer Recht und ersetzt nicht eine individuelle Rechts- oder Steuerberatung.

Das folgende Dokument wird zur Verfügung gestellt von

**Swiss Startup Association**

in Zusammenarbeit mit



Bei Fragen oder Unklarheiten dürfen Sie gerne unsere Kontaktperson unserer Partnerkanzleien kontaktieren:

Piroska Poltera

Badertscher Rechtsanwälte

+41 76 575 30 15

poltera@b-legal.ch

Michael Mosimann

Eversheds Sutherland

+41 44 204 90 90

michael.mosimann@eversheds-sutherland.ch

Michael Baier

Wenger Vieli

+41 79 393 38 34

m.baier@wengervieli.ch

Nicolai Nuber

Kellerhals Carrard

+41 58 200 39 37

nicolai.nuber@kellerhals-carrard.ch

Vertraulichkeitsvereinbarung

vom

[Datum]

zwischen

[Name]

[Strasse]

[PLZ, Ort]

[Land]

(**«Gesellschaft»**)

und

[Name]

[Strasse]

[PLZ, Ort]

[Land]

(**«Partner»**)

(«Gesellschaft und Partner gemeinsam die **«Parteien»**

und je einzeln eine **«Partei»**)

(jede Partei eine «**Offenlegende Partei»** in ihrer Eigenschaft als eine Partei, die Vertrauliche Informationen offenlegt und jede Partei eine **«Empfangende Partei»** in ihrer Eigenschaft als Partei, die von der anderen Partei Vertrauliche Informationen erhält)

1. Präambel

Die Parteien verhandeln über [eine mögliche Geschäftsbeziehung/Zusammenarbeit/Investment] («**Evaluation**»).

Die Parteien werden im Laufe der Evaluation Vertrauliche Informationen über die andere Partei erhalten.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes (die «**Vereinbarung**»).

1. Vertrauliche Informationen

Die Parteien anerkennen, im Rahmen der Evaluation in schriftlicher, mündlicher, elektronischer, grafischer oder einer anderen Form verschiedene Informationen erhalten zu haben und/oder noch zu erhalten, namentlich Verträge, Abschlüsse, Einschätzungen, Pläne, Strategien, Gutachten, Evaluationen, [...], die alle vertraulicher Natur sind auch wenn sie nicht explizit als vertraulich gekennzeichnet worden sind («**Vertrauliche Informationen**»).

Nicht als Vertrauliche Informationen gelten:

1. Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind bzw. allgemein bekannt werden, sofern dies nicht auf eine Verletzung der vorliegenden Vereinbarung durch die Empfangende Partei oder deren Vertreter zurückzuführen ist und/oder
2. Informationen, die bereits rechtmässig im Besitz der Empfangenden Partei sind, sofern dies nicht auf eine Verletzung der vorliegenden Vereinbarung durch die Empfangende Partei oder deren Vertreter zurückzuführen ist und/oder
3. Informationen, die einer Partei von einem Dritten mitgeteilt werden, der gegenüber keiner der Parteien zur Geheimhaltung verpflichtet ist und/oder
4. Informationen, die gesetzlich oder [börsen]regulatorisch offengelegt werden müssen.

Sollte eine Partei durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil oder einen vergleichbaren Entscheid zuständiger Gerichts- oder Verwaltungsbehörden zur Offenlegung sämtlicher oder einzelner Vertraulicher Informationen aufgefordert werden, so stellt die hierauf erfolgende Offenlegung Vertraulicher Informationen keine Verletzung der vorliegenden Vereinbarung dar, sofern:

1. diese Partei angemessene Anstrengungen unternimmt, um die andere Partei vorab zu orientieren, sodass diese Gelegenheit erhält, auf ihre eigenen Kosten mögliche rechtliche Schritte zu unternehmen, um die Anordnung aufzuheben oder einzuschränken und/oder
2. die Partei in zumutbarer Weise mit der anderen Partei zusammenwirkt, sofern diese solche rechtlichen Schritte unternimmt und/oder
3. die Partei, falls die Offenlegung Vertraulicher Informationen gesetzlich vorgeschrieben wird, in jedem Fall ausschliesslich jene Vertraulichen Informationen weitergibt, zu deren Offenlegung sie zwingend verpflichtet ist und/oder
4. im Rahmen ihrer Möglichkeiten soweit gesetzlich zulässig sicherstellt, dass die anordnende Behörde die offengelegten Informationen ihrerseits vertraulich behandelt.
5. Geheimhaltungspflichten

Die jeweils Empfangende Partei von Vertraulichen Informationen der jeweils Offenlegenden Partei verpflichtet sich dazu, dass sie und ihre Vertreter in Bezug auf Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei:

1. alle Vertraulichen Informationen geheim und vertraulich halten und insbesondere keinem Dritten gegenüber irgendwelche solche Vertraulichen Informationen offenlegen und/oder
2. keine physischen oder elektronischen Kopien oder Duplikationen von Vertraulichen Informationen erstellen oder erstellen lassen, ausser sofern und soweit dies für die Prüfung der Zusammenarbeit im Rahmen der Evaluation erforderlich ist und/oder
3. Vertrauliche Informationen ausschliesslich für die Prüfung der Zusammenarbeit bzw. der Evaluation verwenden und keine solchen Vertraulichen Informationen anders nutzen, nutzen lassen oder eine andere Nutzung davon erlauben, insbesondere nicht für ihre eigenen Zwecke oder die Zwecke eines Dritten und/oder
4. alles vernünftigerweise Machbare unternehmen, um zu verhindern, dass solche Vertrauliche Informationen öffentlich bekannt oder Dritten gegenüber offengelegt werden und/oder
5. keine solchen Vertraulichen Informationen zum Nachteil der Offenlegenden Partei verwenden, es sei denn zwecks Durchsetzung vertraglich vereinbarter Rechte gegenüber der Offenlegenden Partei und/oder
6. nur denjenigen Vertretern zugänglich zu machen, die unmittelbar mit der bzw. der Evaluation befasst sind und die Informationen hierfür bzw. zwecks Evaluierung der Evaluation zwingend benötigen. Der Kreis der an der Evaluierung und Prüfung der Evaluation beteiligten Personen ist so klein wie möglich gehalten.

Ausnahmen von diesen Verpflichtungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Offenlegenden Partei.

Als «**Vertreter**» im Rahmen dieser Vereinbarung gelten sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates einer Partei, ihre Mitarbeiter, interne und externe Berater (wie Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Unternehmens- und Finanzberater etc.), Hilfspersonen, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, welche aufgrund ihrer Tätigkeit Vertrauliche Informationen erlangen.

1. Rückgabe oder Zerstörung von Vertraulichen Informationen

Im Falle der Kündigung oder der Beendigung dieser Vereinbarung infolge Zeitablaufs oder wenn die Empfangende Partei und/oder die Offenlegenden Partei übereinkommen, dass sie die Zusammenarbeit bzw. Evaluation nicht mehr durchführen möchten, hat die Empfangende Partei auf schriftliches Verlangen der Offenlegenden Partei hin und entsprechend der Aufforderung der Offenlegenden Partei:

1. alle Vertraulichen Informationen, die die Empfangende Partei und deren Vertreter unter dieser Vereinbarung von der Offenlegenden Partei empfangen haben (und alle Kopien und Reproduktionen davon) entweder an die Offenlegende Partei zurückzugeben oder diese nach Massgabe von Ziffer 5 dieser Vereinbarung zu zerstören und/oder
2. alle von der Empfangenden Partei oder deren Vertretern erstellten Vertraulichen Informationen zu zerstören, davon ausgenommen sind Dokumente, die auf der Grundlage von Vertraulichen Informationen erstellt wurden und welche die Grundlage für Entscheidungen der Empfangenden Partei oder ihrer Organe waren.

Ungeachtet des Vorgesagten darf die Empfangende Partei Kopien von Vertraulichen Informationen behalten, sofern dies gesetzlich erforderlich ist und dürfen ihre Berater Kopien von Vertraulichen Informationen behalten, falls dies unter rechtlichen oder standesrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

1. Behandlung der Vertraulichen Informationen

Die Empfangende Partei von Vertraulichen Informationen und die Offenlegenden Partei werden von den physisch oder elektronisch übermittelten Informationen nur jene Anzahl Kopien herstellen, die sie oder ihre Vertreter zur Durchführung der Evaluation benötigen. Die Empfangende Partei und/oder die Offenlegende Partei sorgen dafür, dass alle zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen so aufbewahrt oder gespeichert werden, dass sie gegen den Zugriff von durch diese Vereinbarung nicht gebundenen Personen geschützt sind. Alle physisch oder elektronisch übermittelten Informationen sowie diesbezügliche Kopien, Aufzeichnungen, Übersetzungen und andere Wiedergaben werden durch die Empfangende Partei oder die Offenlegende Partei sowie deren allfällige Vertreter auf erstes Verlangen der anderen Partei und auf eigene Kosten zurückgegeben, vernichtet oder mit verhältnismässigem Aufwand aus den Speichern und Datenträgern gelöscht (d.h. mit Ausnahme von automatisch erstellten Back-up-Kopien auf Exchange- oder Daten-Servern).

[Option, falls Partner eine börsenkotierte Gesellschaft ist]: Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass ein Publikwerden der Evaluation mit Folgen für den Kurs der Aktien des Partners und das entsprechende Ausnützen mit unabsehbaren straf-, haftungs- und anderen rechtlichen Konsequenzen verbunden sein könnte. Die Gesellschaft wird auch ihre Vertreter über die Bestimmungen dieser Ziff. 5 in Kenntnis setzen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bis zum Zeitpunkt der offiziellen Ankündigung der Evaluation von börslichen oder ausserbörslichen Transaktionen in Beteiligungspapieren des Partners oder von Finanzinstrumenten strikte abzusehen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, Dritten gegenüber bis zum Zeitpunkt der offiziellen Ankündigung der Evaluation keinerlei Empfehlungen mit Bezug auf börsliche oder ausserbörsliche Transaktionen in Beteiligungspapieren des Partners oder von Finanzinstrumenten abzugeben.

Die Gesellschaft nimmt Kenntnis von Art. 154 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (sog. Insidertatbestand) mit folgendem Inhalt:

**Art. 154 Ausnützen von Insiderinformationen:**

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder einer den Emittenten beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung oder aufgrund ihrer Tätigkeit bestimmungsgemäss Zugang zu Insiderinformationen hat, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation:
2. dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen;
3. einem anderen mitteilt;
4. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von dar­aus abgeleiteten Derivaten abzugeben.
5. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine Handlung nach Absatz 1 einen Vermögensvorteil von mehr als einer Million Franken erzielt.
6. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 mitgeteilt oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen verschafft hat, dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben oder zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen.
7. Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1–3 gehört und sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen.

Die Gesellschaft nimmt Kenntnis von Art. 142 Finanzmarktinfrastrukturgesetz mit folgendem Inhalt:

**Art. 142 Ausnützen von Insiderinformationen**

1. Unzulässig handelt, wer eine Insiderinformation, von der er weiss oder wissen muss, dass es eine Insiderinformation ist, oder eine Empfehlung, von der er weiss oder wissen muss, dass sie auf einer Insiderinformation beruht:
2. dazu ausnützt, Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, zu erwerben, zu veräussern oder daraus abgeleitete Derivate einzusetzen;
3. einem anderen mitteilt;
4. dazu ausnützt, einem anderen eine Empfehlung zum Erwerb oder zur Veräusserung von Effekten, die an einem Handelsplatz in der Schweiz zum Handel zugelassen sind, oder zum Einsatz von daraus abgeleiteten Derivaten abzugeben.
5. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die zulässige Verwendung von Insiderinformationen, insbesondere im Zusammenhang mit:
6. Effektengeschäften zur Vorbereitung eines öffentlichen Kaufangebots;
7. einer besonderen Rechtsstellung des Informationsempfängers.]
8. Keine Zusicherungen oder Garantien

Die Empfangende Partei von Vertraulichen Informationen und die Offenlegenden Partei machen gegenseitig weder Zusicherungen, noch übernehmen sie Garantien für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertraulichen Informationen. Die Empfangende Partei und die Offenlegende Partei anerkennen und bestätigen ausdrücklich, dass sie für die Beurteilung der Vertraulichen Informationen, für ihre darauf gestützten Entscheidungen sowie für sämtliche Absprachen und Vereinbarungen, die sich aus allfälligen Gesprächen ergeben, allein verantwortlich sind.

1. Eigentum an gewerblichen Schutzrechten

Es werden durch diese Vereinbarung – ausdrücklich oder stillschweigend – weder allfällige in den Vertraulichen Informationen enthaltene gewerblichen Schutzrechte (unabhängig davon, ob gesetzlich registrierbar oder nicht) bzw. Immaterialgüterrechte noch Lizenzen dafür eingeräumt oder übertragen. Die Offenlegende Partei ist und bleibt die ausschliessliche Eigentümerin ihrer Vertraulichen Informationen und aller Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Namens- und aller anderen daran bestehenden Immaterialgüterrechte.

1. Vertragsverletzung

Bricht die Empfangende Partei von Vertraulichen Informationen und/oder die Offenlegenden Partei bzw. einer ihrer Vertreter einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarungen, so stehen der anderen Partei sämtliche hieraus sich ergebenden rechtlichen Mittel zu. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung zur Durchsetzung der aus der vorliegenden Vereinbarung sich ergebenden Ansprüche stehen der klagenden Partei angemessener Kosten- und Aufwandsersatz durch die andere Partei zu.

1. [Konventionalstrafe]

Im Falle einer Verletzung dieser Vereinbarung durch die Empfangende Partei schuldet diese der Offenlegenden Partei eine Konventionalstrafe im Betrag von [Betrag/Währung] für jede Vertragsverletzung. Unbeschadet der Zahlung der Konventionalstrafe ist:

1. die Empfangende Partei der Offenlegenden Partei für jeden Schaden haftbar, den die Offenlegende Partei erlitten hat und der den Betrag der geschuldeten Konventionalstrafe übersteigt und/oder
2. die Empfangende Partei weiterhin durch alle Bestimmungen dieser Vereinbarung verpflichtet und/oder
3. kann die Offenlegende Partei auch weiterhin gegen jede Vertragsverletzung der Empfangenden Partei, einschliesslich diejenige, welche die Pflicht zur Zahlung einer Konventionalstrafe begründet hat, vorgehen und diese insbesondere untersagen lassen und dagegen vorsorgliche Massnahmen beantragen.
4. Schlussbestimmungen

10.1. Ganze Vereinbarung

Diese Vereinbarung mit seinen allfälligen Anhängen enthält die gesamte Vereinbarung der Parteien betreffend den Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung ersetzt alle entsprechenden, vorbestehenden Vereinbarungen zwischen den Parteien.

10.2. Kosten

Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung anfallenden Kosten selbst.

10.3. Vertragsänderungen

Abänderungen, Ergänzungen, Mitteilungen oder die Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung sind nur in Schriftform und von der Empfangenden Partei und der Offenlegenden Partei unterzeichnet rechtsgültig.

10.4. Salvatorische Klausel

Sollte diese Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Empfangende Partei und die Offenlegende Partei verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

10.5. Dauer und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterschrift der Empfangenden Partei und der Offenlegenden Partei in Kraft und endet [ein (1)] Jahr nach dem Datum der letzten Offenlegung von Vertraulichen Informationen unter dieser Vereinbarung, sofern sie nicht vorher gemäss den nachstehenden Bestimmungen gekündigt oder durch schriftliche Vereinbarung ersetzt wird. Diese Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechzig (60) Tagen gekündigt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen gilt für die Empfangende Partei und die Offenlegende Partei auch nach dem Ende dieser Vereinbarung auf unbestimmte Zeit weiter.

10.6. Kein Angebot

Diese Vereinbarung stellt für keine der Parteien ein bindendes Angebot oder eine Verpflichtung dar, die Zusammenarbeit bzw. Evaluation durchzuführen.

10.7. Verbundene Unternehmen

Die Empfangende Partei sichert zu, dass alle Unternehmen, die sich direkt oder indirekt unter ihrer Kontrolle befinden sowie deren jeweilige Vertreter (wie in Ziffer 3 vorstehend definiert), alle Pflichten der Empfangenden Partei unter dieser Vereinbarung ebenfalls einhalten. Die Empfangende Partei haftet für deren Verhalten wie für ihr eigenes.

10.8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht Schweizer Recht (unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts). Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung ist [Ort, Schweiz]. Ergänzend kann jede Partei bei jedem zuständigen Gericht vorsorgliche Massnahmen beantragen.

Unterschriften auf der nächsten Seite.

**[Gesellschaft]**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
[Name, Funktion] [Name, Funktion]

**[Partner]**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
[Name, Funktion]